

# KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

## RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Krayer Rechtsanwälte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

**per beA**

Landgericht Koblenz

56065 Koblenz

**Michael Kaspar**

zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht  
zugl. Fachanwalt für Familienrecht

**Manfred Müller**

zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
zugl. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Matthias Nickel**

zugl. Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

**Sebastian Krayer**

Rechtsanwalt

**Frank Wagner**

Rechtsanwalt

In Kooperation mit:

**Wolfgang Reuter**

Dipl.Kfm. und Steuerberater

Mayen, den 05.10.2021

Unser Zeichen: 000993-18/11

**8 O 23/19**

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

**gegen**

Horst Berndt

nehmen wir Bezug auf den Beschluss des Gerichts vom 24.09.2021.

Im Hinblick auf die Hinweise zu den Ziffern III und IV dieses Beschlusses ist seitens der Klägerin folgendes darzulegen:

Zu Ziffer III vertritt das Gericht die Auffassung, die vergeblich aufgewendeten Stromkosten seien ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr ersatzfähig, weil nach dem angeblich unbestrittenen Vortrag der Beklagtenseite

/ 2

#### UNSERE BÜROS

56727 MAYEN  
Rosengasse 12  
56743 MENDIG  
Poststraße 12

Telefon: 02651/9857-0  
Telefax: 02651/9857-57  
e-mail: [service@rae-mayen.de](mailto:service@rae-mayen.de)  
Steuernummer 29/220/0789/0

#### BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

eine Zug um Zug Verpflichtung der Kläger bestanden habe, den Ausbau zu gestatten und dieser Ausbau nicht gestattet worden sei.

Insoweit liegt mitnichten ein unbestrittener Vortrag der Beklagtenseite vor. Wir haben zuletzt im Schriftsatz vom 08.05.2019 unter Ziffer 3 ausdrücklich dargelegt, dass eine Verpflichtung der Kläger nicht besteht, den Ausbau zu gestatten, weil den Klägern infolge der immensen Schadensersatzansprüche, die teilweise in diesem Verfahren bereits geltend gemacht werden und teilweise sich noch im Stadium des selbstständigen Beweisverfahrens befinden, ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB zusteht im Hinblick auf die ausgeurteilte Forderung und die dortigen Verpflichtungen.

Daher können die vergeblich aufgewendeten Stromkosten selbstverständlich bis zum heutigen Tage geltend gemacht werden.

Soweit das Gericht unter Ziffer IV darlegt, dass es im Übrigen an den Rechtsausführungen im Termin vom 23.10.2019 festhalte, können wir nur noch einmal auf den Inhalt unseres Schriftsatzes vom 27.11.2019 verweisen.

Sollte dieser Vortrag nicht dazu führen, eine Änderung der Rechtsauffassung des Gerichts herbeizuführen, müsste dies gegebenenfalls im Berufungsverfahren erfolgen.

Manfred Müller  
Rechtsanwalt